



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2020/205	13.11.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschusses	17.12.2020				
Gemeinderat	17.12.2020				

### Erklärung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern vom 13. September 2020 wird gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [X]

#### **Sachdarstellung:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl sowie der Gemeinderatswahl festgestellt. Mit Bekanntmachung vom 18. September 2020 wurden diese festgestellten Wahlergebnisse veröffentlicht. Seit diesem Tage lief die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der neu gewählte Rat der Gemeinde Ostbevern hat gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 13. September 2020 von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

Die Einspruchsfrist gegen die Bekanntgabe der Wahlergebnisse endete am 18. Oktober 2020. Einsprüche sind nicht eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keine der unter Ziffern 1 bis 3 genannten Fälle vorliegen.

Gemäß § 46 b KWahlG ist die Vorschrift des § 40 KWahlG auf die Wahl des Bürgermeisters entsprechend anzuwenden. Gemäß § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

---

Dr. Michael König  
Allgemeiner Vertreter  
Wahlleiter

Hubertus Stegemann  
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleiterin

---